



Anordnung - dauerhafte Anordnung

Straßenbezeichnung: "Lohgraben" - Fl.Nr. 366, Gemarkung Guteneck

Die Gemeinde Guteneck erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 Abs. 1, 1 a - c und 3 StVO aus Gründen der Sicherheit/Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

Anordnung

"Lohgraben" - Fl.Nr. 366, Gemarkung Guteneck		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse
	von km 0,059 bis km 0,075	öffentlicher Feld- u. Waldweg 096

folgendes angeordnet.

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
99999-262 - Verbot für Fahrzeuge über angegebenes tatsächliches Gewicht - 7,5 t (2 Stück)
Begründung
Auf Grund des renovierungsbedürftigen Durchlasses wird das Teilstück auf 7,5 t beschränkt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

Gemeinde Guteneck

M. Deller

Matthias Deller
 Sachbearbeiter



X	2-fach	an Amt 662	Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
	1-fach	zurück von Amt 662 an 663	
X	1-fach	an Polizei	
	1-fach	ILS	
X	1-fach	Zum Akt bei Amt 663	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.

Ort, Datum

Unterschrift

